



## **Informationsblatt zum Erörterungstermin**

### **Wer ist die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde?**

- Für den Bau und die Änderung von Bundesstraßen in Niedersachsen ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde.

### **Was ist die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde?**

- Das Dezernat 41 führt das Anhörungsverfahren durch, das aus einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und einem anschließenden Erörterungstermin besteht. Abschließend wird in einem Beschluss über die Zulassung des Vorhabens entschieden, mit dem im Falle der Feststellung des Plans (Planfeststellungsbeschluss) auch über die erforderlichen Schutzvorkehrungen und Ausgleichsmaßnahmen entschieden wird. Der Planfeststellungsbeschluss verschafft der Vorhabenträgerin das Baurecht.

### **Welche Position hat der Vorhabenträger?**

- Der Vorhabenträger (auch Antragsteller genannt) in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV, bei dem die Gesamtverantwortung für Planung und Realisierung des Vorhabens (Projekt) liegt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Vorhabenträger sowohl behördeninterner Stellen als auch externer Dienstleister. Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durch den Vorhabenträger bleibt davon unberührt.
- Äußerungen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren geben eigenverantwortlich seine Position wieder; die Anhörungsbehörde gibt im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben bei Durchführung des Anhörungsverfahrens diese Äußerungen lediglich weiter; es handelt sich somit nicht um Einschätzungen oder Bewertungen der Anhörungsbehörde.

### **Welchen Zweck hat der Erörterungstermin?**

- Die Erörterung dient u. a. dazu, Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu besprechen und Ihnen die vorgesehenen Maßnahmen näher zu erläutern, Einigungsmöglichkeiten zu identifizieren und ggfls. zu vermitteln.
- Der Anhörungsbehörde wird so die Möglichkeit gegeben, sich einen umfassenden Überblick über die im Verfahren betroffenen Belange zu verschaffen. Die Erörterung dient damit zugleich der Sachaufklärung und möglichen Planoptimierung im Sinne eines gerechten Ausgleichs der widerstreitenden Positionen.
- Insbesondere soll in der Erörterung eine Klärung der Fragen erfolgen, die mit der Ihnen übermittelten Gegenäußerung der Vorhabenträgerin offen oder unklar geblieben sind. Hierzu ist es nicht notwendig, Einwendungen zu wiederholen oder gar vorzulesen.

Diese und auch die Gegenäußerungen sind uns bekannt. Die Erörterung setzt vielmehr dort an, wo die Gegenäußerung endet und weiterer Klärungsbedarf besteht. Die Gegenäußerung können unter [Josef.Bussmann@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Josef.Bussmann@nlstbv.niedersachsen.de) angefordert werden.

- Eine abschließende Entscheidung wird im Erörterungstermin nicht ergehen, sondern erfolgt erst durch den ggf. zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss.

### **Was muss ich beachten?**

- Es wird mithilfe von Stenografen ein Wortprotokoll gefertigt. Dieses können Sie per E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter [Josef.Bussmann@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Josef.Bussmann@nlstbv.niedersachsen.de) anfordern. Es wird nach Fertigstellung in elektronischer Form übersandt. Wir weisen aufgrund der Größe des Termins darauf hin, dass die Anfertigung des Protokolls mindestens 2 Monate in Anspruch nehmen wird.
- Für die Protokollführung wird darum gebeten, dass Sie vor jeder Wortmeldung Ihren Namen nennen und ggf. angeben, für welchen anderen Beteiligten die Äußerung abgegeben werden soll. Ferner wird darum gebeten, laut und deutlich in das Mikrofon zu sprechen.
- Soweit eine Vollmacht noch nicht vorliegt, muss diese bitte zu Anfang oder in der Pause bei den Mitarbeitern der Anhörungsbehörde abgegeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Ton- und Filmaufnahmen auch mittels Mobiltelefonen nicht gestattet sind. Um unnötige Störungen zu vermeiden, werden Sie gebeten, Mobiltelefone während der Verhandlung ausgeschaltet zu lassen oder stumm zu schalten.
- Dieser Erörterungstermin ist ein offizieller Termin nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und findet in den üblichen Dienstzeiten der betroffenen Behörden statt.
- Ein Erörterungstermin kann über mehrere Stunden dauern. Deshalb bringen Sie sich bitte genügend Verpflegung für den Tag mit. Eine Verpflegung seitens der Anhörungsbehörde wird es nicht geben.

### **Was muss zum Ablauf beachtet werden?**

- Der Einlass findet am Mittwoch ab 09:45 Uhr und am Donnerstag ab 09:15 Uhr statt. Wir bitten darum, möglichst frühzeitig zu erscheinen, damit wir um 10:00 Uhr bzw. 09:30 Uhr beginnen können.
- Nach der Vorstellung der Beteiligten und den Erläuterungen zum Verfahren stellt zu Beginn des Erörterungstermin der Vorhabenträger die Baumaßnahme vor.
- Danach werden die Träger öffentlicher Belange und die privaten Einwendungen einzeln aufgerufen und haben dann die Möglichkeit, sich zum Verfahren zu äußern.